

Mitgliederbeschluss zu § 4 Absatz 2 der Satzung

**Beschluss vom 22. März 2006,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Dezember 2018.**

§ 1 ¹

Teilnehmer, Kurs- und Akademieleiter von folgenden externen Veranstaltungen sind auf ihren Antrag hin in den Verein aufzunehmen:

- a) Deutschen SchülerAkademien und deren Vorgängerveranstaltungen Ferienakademien und Schülerakademien (veranstaltet von Bildung & Begabung GmbH, Bonn),
- b) Deutschen JuniorAkademien (koordiniert von Bildung & Begabung GmbH, Bonn),
- c) JGW-SchülerAkademien (veranstaltet von Jugendbildung in Gesellschaft und Wissenschaft e.V., Berlin),
- d) Naturwissenschaftlichen Sommerakadmien der BASF und deren Vorgängerveranstaltungen BASF-Schülerinitiativen (veranstaltet von BASF AG, Ludwigshafen),
- e) JGW-MathematikAkademien (veranstaltet von Jugendbildung in Gesellschaft und Wissenschaft e.V., Berlin),
- f) Multinationale Akademien (veranstaltet von Bildung & Begabung GmbH, Bonn),
- g) JGW-NachhaltigkeitsAkademien (veranstaltet von Jugendbildung in Gesellschaft und Wissenschaft e.V., Berlin),
- h) Ausländischen, den unter Buchstaben a bis g vergleichbaren Akademien, mit denen Bildung und Begabung – Deutsche SchülerAkademie – kooperiert, jedoch von den Teilnehmern nur diejenigen, die von Bildung und Begabung dorthin vermittelt wurden.

¹ §1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Dezember 2013, dabei Absatz f) und g) hinzugefügt.

§ 1a ²

- (1) Veranstaltungen, die den in § 1 genannten inhaltlich und von der Zielgruppe her ähnlich sind, kann der Vorstand nach Anhörung des Aktivenforums den in § 1 genannten gleichstellen. Die Anhörungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Sie verlängert sich jeweils um zwei Wochen, wenn fünf Mitglieder des Aktivenforums darauf antragen, höchstens jedoch dreimal.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 sind in einer Weise zu veröffentlichen, die der dieses Mitgliederbeschlusses entspricht; das Beschlussdatum ist anzugeben. Die Wirksamkeit von Beschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 endet spätestens mit dem Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das der Beschlussfassung folgt.
- (3) Nach Ablauf der Wirksamkeit (Absatz 2 Satz 2) kann dieser Paragraph auf die jeweilige Veranstaltung erneut angewandt werden.

§ 2 ³

Wer an einer der folgenden Veranstaltungen des CdE vollständig teilgenommen oder an ihr als Kurs- oder Akademieleiter mitgewirkt hat, ist auf seinen Antrag hin in den Verein aufzunehmen:

- a) CdE-SommerAkademien,
- b) CdE-WinterAkademien,
- c) Multinationale Akademien des CdE
- d) CdE-MusikAkademien
- e) CdE-NachhaltigkeitsAkademien

§ 3

Kurs- und Akademieleiter von folgenden Veranstaltungen des CdE sind auf ihren Antrag hin in den Verein aufzunehmen:

- a) CdE-PfingstAkademien.

² § 1a eingefügt durch Beschluss vom 5. Dezember 2010.

³ § 2 neu gefasst durch Beschluss vom 9. Dezember 2008 und c) hinzugefügt durch den Beschluss vom 9. Dezember 2013. d) hinzugefügt durch den Beschluss vom 18. Dezember 2017. e) hinzugefügt durch den Beschluss vom 6. Dezember 2018

§4 ⁴

- (1) CdE-Akademien, die in §§2 oder 3 nicht genannt sind, kann der Vorstand nach Anhörung des Aktivenforums den dort genannten gleichstellen. Die Anhörungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Sie verlängert sich jeweils um zwei Wochen, wenn fünf Mitglieder des Aktivenforums darauf antragen, höchstens jedoch dreimal.
- (2) CdE-Akademien, die in §§ 2 oder 3 genannt sind, kann der Vorstand nach Anhörung des Aktivenforums von der entsprechenden Regelung ausschließen, wenn sich die jeweilige Akademie von den vorhergehenden gleichnamigen wesentlich unterscheidet. Ein solcher Beschluss ist zu begründen. Die Anhörungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Sie verlängert sich jeweils um zwei Wochen, wenn fünf Mitglieder des Aktivenforums darauf antragen, höchstens jedoch dreimal.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind in einer Weise zu veröffentlichen, die der dieses Mitgliederbeschlusses entspricht; das Beschlussdatum ist anzugeben.
- (4) Einen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 muss der Vorstand der nächsten MGV zur Diskussion vorlegen; diese kann ihn aufheben.

⁴ § 4 hinzugefügt durch Beschluss vom 16. Dezember 2017.